

**Richtlinien  
zur Förderung der Jugendpflege in der Gemeinde Schwedeneck**

in der Fassung des 6. Nachtrags vom 20.12.2017

Aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 30.11.2017 wird folgende Richtlinie zur Förderung der Jugendpflege in der Gemeinde Schwedeneck erlassen:

**I. Förderungsbereiche**

Die Gemeinde Schwedeneck fördert Maßnahmen der Jugendpflege, die von Vereinen, Organisationen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von anerkannten Jugendgruppen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Jugendpflegefahrten
2. Geräte und Materialien für die Jugendarbeit
3. Soziale und kulturelle Bildungsmaßnahmen

**II. Allgemeine Voraussetzungen**

1. Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die zugunsten Jugendlicher aus der Gemeinde, die nicht älter als 18 Jahre sind oder sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, durchgeführt werden.
2. Förderungsanträge müssen mindestens bis zum letzten Quartal des laufenden Kalenderjahres für das kommende Jahr bei der Gemeinde eingereicht werden. Später eingehende Anträge können, sofern ausreichende Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen, erst im folgenden Kalenderjahr beschieden werden.
3. Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung der Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
4. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist unter Beifügung von Zahlungsbelegen, Teilnehmerlisten etc. nachzuweisen. Eine Zuwendung ist zurückzugeben, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
5. Die Gemeinde behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob eine Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet worden ist.
6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde besteht nicht.

**III. Jugendpflegefahrten**

(Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlager, Jugendbegegnungen, Studienfahrten)

1. Das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern und es müssen mindestens 5 Jugendliche teilnehmen. Je angefangene 10 Jugendliche kann ein Betreuer mit bezuschusst werden.
2. Die Fahrt muss von einem anerkannten Jugendgruppenleiter geleitet werden.

3. Der An- und Abreisetag wird jeweils voll bezuschusst.
4. Der Zuschuss beträgt **2,00** EUR je Tag und Teilnehmer.
5. Es werden höchstens 7 Tage pro Fahrt bezuschusst.
6. Zuschussanträgen ist eine Teilnehmerliste mit Namen und Anschriften der Teilnehmer beizufügen.

#### **IV. Geräte und Materialien für die Jugendarbeit**

1. Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- oder Verschleißmaterialien handelt. Geräte und Materialien, die üblicherweise als Privateigentum anzusehen sind, werden nicht gefördert.
2. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, wenn der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Maßnahmen als förderungsfähig anerkannt und eine Förderungszusage erteilt oder in Aussicht gestellt hat.
3. Dem Förderungsantrag sind ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Außerdem ist nachzuweisen, dass Kreiszuweisungen ebenfalls beantragt sind.
4. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt grundsätzlich **50 %** des Kreiszuschusses. Der Eigenanteil des Antragstellers muss jedoch mindestens **25 %** der Gesamtkosten betragen.

#### **V. Soziale und kulturelle Bildungsmaßnahmen**

1. Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die auch vom Kreis Rendsburg-Eckernförde bezuschusst werden und innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden sollen.
2. Anträge sind formlos mit ausführlicher Begründung, Programm, Kosten und Finanzierungsplan bei der Gemeinde einzureichen.
3. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt grundsätzlich **50 %** des Kreiszuschusses.

#### **VI. Auszahlung der Zuschüsse**

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Den Zeitpunkt der Auszahlung bewilligter Zuschüsse bestimmt die Gemeinde.

#### **VII. Entscheidungsbefugnis**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet über Anträge in der Reihenfolge der Eingänge

- nach Ziff. III die Verwaltung
  - nach Ziff. IV und V die Verwaltung, sofern auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde die beantragte Maßnahme fördert,
  - ansonsten der Bürgermeister bis zu einer Zuschusshöhe von 150,00 EUR,
  - der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Schulangelegenheiten bis zu einer Zuschusshöhe von 500,00 EUR und
  - die Gemeindevertretung in allen anderen Fällen.
- Unbenommen bleibt das Recht der Gemeindevertretung, die Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen.

### **VIII. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **IX. Übergangsregelung**

Die Richtlinien sind sinngemäß auch auf Anträge anzuwenden, die ab dem 01.01.1994 gestellt wurden und über die bisher nicht entschieden worden ist.

Schwedeneck, den 26. Mai 1994

16. Oktober 2001

11. März 2004

16. März 2007

14. Dezember 2010

20. Dezember 2017

Gemeinde Schwedeneck  
Der Bürgermeister